



- **Achim Thannheiser**
Rechtsanwalt + Betriebswirt
- **Angelika Küper**
Rechtsanwältin
- **Gabriele Köhler**
Rechtsanwältin und Mediatorin
- **Volker Mischewski**
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
- **Katrin Lütge**
Rechtsanwältin
- **Lothar Böker**
Rechtsanwalt

(0511 / 990 490
2 0511 / 990 49 50
* Rühmkorfstr. 18
30163 Hannover

Rechtsanwalt@Thannheiser.de
www.Thannheiser.de

Info-Brief

für alle Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten

Datum / Az.: Dezember 2007



Fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch!!

Neues Reisekostenrecht 2008

Der Bundesrat und die Bundesregierung haben die Lohnsteuer-Richtlinien zum 1.1.2008 (LStR 2008) beschlossen.

Die wichtigsten Änderungen als Stichworte:

Auswärtstätigkeit: Es wird aus steuerrechtlicher Sicht nicht mehr zwischen Dienstreise, Einsatzwechselfähigkeit und Fahrtätigkeit unterschieden. Der neue einheitliche Begriff ist die "Auswärtstätigkeit".

Dreimonatsfrist fällt weg. Fahrt- und Übernachtungskosten sind künftig unabhängig von der Tätigkeitsdauer am gleich bleibenden auswärtigen Einsatzort immer als Reisekosten zu behandeln.

Verpflegungspauschale: Es gibt unabhängig von der Einsatz- und Tätigkeitsstätte einheitliche Kostensätze für Fahrt- und Übernachtungskosten sowie für die Verpflegungspauschalen.

30-km-Grenze: Ab 2008 fallen die Fahrten auch innerhalb der bisherigen 30-km-

Grenze (um die Arbeitsstätte herum) unter die Reisekostenvorschriften.

Regelmäßige Arbeitsstätte: Diese liegt schon dann vor, wenn die/der Beschäftigte - auch nur ganz kurz - den Betrieb aufsucht, um von dort weiter zu einem auswärtigen Arbeitsort zu fahren. Auf die Dauer oder die Art bzw. den Umfang der Tätigkeit am Betriebssitz kommt es nicht mehr an.

Weihnachts-Schnäppchen:

Buch mit CD-ROM für 5,- € Versandpausch.

Initiativrechte und Dienstvereinbarungen im öffentlichen Dienst

rehm verlag 2003 - aber noch größtenteils aktuell und brauchbar

X I N G

Informationen tauschen, Fachleute finden

Netzwerk für Personalräte

<https://www.xing.com/net/Personalrat>

Beschwerdestelle nach dem AGG - Bestimmung ohne PR

VerwG Ffm. vom 10.09.2007 - 23 L 2100/07(V)

Das Verwaltungsgericht Frankfurt hält ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats zur Bestimmung der Beschwerdestelle nach dem Hessischen Personalvertretungsrecht für nicht gegeben. Das Gericht sieht in der Bestimmung der Beschwerdestelle durch die Dienststelle keine Regelung zu Ordnung und Verhalten in der Dienststelle.

ABER:

Damit setzt sich das VerwG in Widerspruch zu der Entscheidung des LAG Hamburg (v. 17.4.2007 - 3 TaBV 6/07 in NZA-RR 2007, 413), dass ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates anerkennt.

Wir sind auf die höchstrichterliche Entscheidung im Personalverwaltungsrecht gespannt.

Mitbestimmung für Fortbildung nach AGG bejaht

VerwG Ffm. vom 10.09.2007 - 23 L 1680/07(V)

Die Festlegung der Modalitäten der Durchführung von Lehrgängen, der Zielgruppen, der Ziele, Inhalte, Zeitdauer, Methoden und Gruppengröße für Seminare zum AGG unterliegen der Mitbestimmung des Personalrates. Auch diese Entscheidung bezieht sich auf das Hessische Personalvertretungsrecht und kommt zu einem positiven Ergebnis.

„Hausverbot“ im Internet

OLG HH v. 18.04.2007 - 5 U 190/06

Ja, das gibt es auch. Ich kann für meine Internetseite (hier: Internetshop) eine Zutrittsbeschränkung durchführen. So können z. B. bestimmte belästigende IP-Nummern für den Zugang gesperrt werden.

Sozialauswahl bei Änderungskündigung

BAG v. 18.1.2007 - 2 AZR 796/05

Nicht nur bei Beendigungskündigungen ist die so genannte „Sozialauswahl“ nach § 1 KSchG vorzunehmen, sondern auch bei betriebsbedingten Änderungskündigungen.

Die Änderungskündigung setzt sich aus dem Angebot eines - nicht geschuldeten in der Regel verschlechternden oder unzumutbaren - anderen Arbeitsplatz und dem Ausspruch der Kündigung für den Fall der Nichtannahme zusammen.

Dieses Änderungsangebot muss sozial gerechtfertigt sein. Deshalb ist zu prüfen, wie sich die Änderung auf den sozialen Status der Betroffenen auswirkt. Die hier gebotene Sozialauswahl fragt dann danach, ob einer/einem anderen Beschäftigten dies in sozialer Hinsicht eher zumutbar gewesen wäre.

Die zu vergleichenden Beschäftigten müssen für die künftige Tätigkeit wenigstens annähernd gleich geeignet sein.

Altersteilzeit

Kampagne für neues Gesetz

Die IG Metall hat im Bezirk Niedersachsen/Sachsen-Anhalt eine Kampagne für ein neues Altersteilzeitgesetz gestartet. Ohne Nachfolgeregelung läuft die staatlich geförderte Altersteilzeit Ende 2009 aus.

<http://www.igmetall-nieder-sachsen-anhalt.de>



Mieterhilfe e.V.
*Guter Rat muss nicht teuer sein, aber schnell und kompetent
 deshalb bei Mietproblemen zur Mieterhilfe*
Jahresbeitrag nur 35,- Euro
 ☎ 05 11 / 9 90 49 49 📠 05 11 / 9 90 49 50
 Rühmkorfstr. 18 30163 Hannover
www.mieterhilfe-hannover.de

TVöD:
Leistungsentgelt für 2008 trotz ver-
säumten Stichtags einführen

In vielen Städten und Gemeinden ist es nicht gelungen, bis zum 30. September 2007 eine einvernehmliche Regelung zum Leistungsentgelt zustande zu bekommen. Der Tarifvertrag definiert als Rechtsfolge eine hälftige Auszahlung per Gießkanne und hälftige Übertragung des Leistungstopfes ins Folgejahr. Im Bereich der Sparkassen würde sogar $\frac{1}{4}$ Tabellenentgelt verfallen!

Viele Personalräte fragen sich jetzt, ob sie trotz des Verstreichens des Stichtages noch eine Regelung treffen und 2008 Leistungsentgelt einführen können.

Ist bis zum 30. September 2007 keine einvernehmliche Regelung zum Leistungsentgelt zustande gekommen, sieht der TVöD vor, das an die Beschäftigten im Dezember 2008 zusätzlich zu ihrem Entgelt undifferenziert 6 % des Tabellenentgelts des Monats September 2008 ausgezahlt wird. Die andere Hälfte des eigentlich zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens wird in das Folgejahr übertragen (Sparkassen $\frac{1}{4}$ Auszahlung - Rest verfällt).

In vielen Kommunen und Einrichtungen ist es aufgrund der Komplexität der Materie und auch wegen vielfältiger Widerstände von verschiedenen Seiten nicht gelungen, den Stichtag 30.9.2007 einzuhalten. Hier wird vermehrt die Frage gestellt, ob nun für das Jahr 2008 zwingend die in der Protokollerklärung angeführte Pauschalierungsregelung greift oder ob beispielsweise im Januar 2008 noch eine Dienst-/Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden kann und diese dann bereits für 2008 eine nach Leistung differenzierte Auszahlung vorsehen könnte.

Der Tarifvertrag klingt in der entsprechenden Passage der Protokollerklärung zu § 18 zwar zunächst eindeutig. „Kommt bis zum

30. September 2007 keine betriebliche Regelung zustande, erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2008 6 v. H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts.“

Aber die tarifvertragliche Zwecksetzung darf nicht außer Betracht bleiben. Dieser Zwecksetzung kommt bei der Auslegung eines Tarifvertrages eine herausragende Bedeutung zu. Mit der Protokollerklärung wollten die Tarifvertragsparteien den Vollzug der Ausschüttungspflicht sicherstellen und inhaltlich regeln. Außerdem ist mit der Regelung die Absicht verbunden, eine zügige Umsetzung des Leistungsentgelts in der betrieblichen Praxis zu fördern. Die Aufnahme eines Stichtages und einer Kürzung des Pauschalbetrages dient allein diesem Zweck. Es sollte ein Anreiz für eine zügige Einführung geschaffen werden.

Eine sich rein am Wortlaut orientierende Auslegung der Protokollerklärung würde somit der Absicht der Tarifvertragsparteien und der von ihnen dazu formulierten Regelung zuwiderlaufen, sie konterkarieren und zu einem unsinnigen Ergebnis führen. Man kann die tarifliche Regelung deswegen dahingehend auslegen, dass die undifferenzierte, gekürzte Auszahlung hinfällig wird, sobald durch eine Dienst-/ Betriebsvereinbarung das differenzierte betriebliche System tatsächlich zur Anwendung kommt.



Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Beurteilungsgrundsätzen

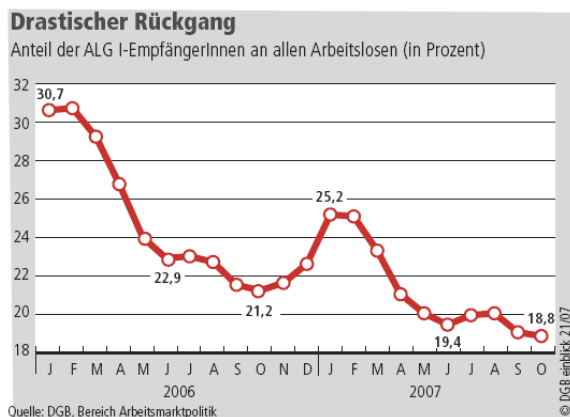
LAG Niedersachsen v. 06.03.2007 - 11 TaBV 101/06

Der Betriebsrat hat gemäß § 94 Abs. 2 BetrVG ein Mitbestimmungsrecht bei der Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen. Diese Grundsätze müssen nicht in schriftlicher Form vorliegen.

Es genügt, wenn der Arbeitgeber auf der Grundlage von formularmäßig erhobenen Leistungsdaten regelmäßig gegenüber Arbeitnehmern Rügen oder Belobigungen ausspricht, ohne die Kriterien dafür betrieblich offenzulegen.

Bei einem Verstoß des Arbeitgebers gegen § 94 Abs. 2 BetrVG steht dem Betriebsrat ein Unterlassungsanspruch zu. Dieser betrifft bereits das Erheben der Leistungsdaten durch den Arbeitgeber.

Immer mehr Hartz IV statt ALG I



Der Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld I (Alg I) unter den registrierten Arbeitslosen ist seit Anfang 2006 kontinuierlich gesunken – abgesehen von einem zwischenzeitlichen Anstieg Ende letzten Jahres.

Apropos Weihnachten:

Abendessen als Arbeitsunfall -

anaphylaktischer Schock mit Todesfolge aufgrund Nussallergie

BSG vom 30.1.2007 - B 2 U 8/06 R

Steht ein Arbeitessen in sachlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit des Arbeitnehmers, kann ein während des Essens erlittener anaphylaktischer Schock, der zum Herz-Kreislauf-Stillstand mit Todesfolge führt, einen Arbeitsunfall darstellen.

Was war passiert:

Der zwischenzeitlich verstorbene Ehemann der Klägerin nahm berufsbedingt an einer Arbeitstagung teil. Im Verlauf des Abendessens, das als Plenarsitzung Teil der Tagung war, nahm er Speisen zu sich, die Nüsse enthielten. Er erlitt infolge einer Nussallergie einen anaphylaktischen Schock mit Todesfolge. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab.

Das BSG widersprach dieser Auffassung. Das Arbeitessen habe nämlich im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gestanden. Zwar seien typischerweise höchstpersönliche Tätigkeiten, wie das Essen, unversichert. Hier lag der Fall aber anders da der Versicherte praktisch gezwungen gewesen sei, an dem Abendessen teilzunehmen.

(Ob das auch für Weihnachtsfeiern gilt, wäre zu klären.)

■ Achim Thannheiser - Rechtsanwalt u. Betriebswirt

TSP: Arbeitsrecht - Beratung, gerichtl. Vertretung, Einigungsstellen, Schulungen, Vereinbarungen, Gutachten

■ Angelika Küper - Rechtsanwältin

ISP: Verbraucherrecht, Erbrecht, Reiserecht, Vertragsrecht, Dozentin für Veranstaltungs- und Europarecht

■ Lothar Böker - Rechtsanwalt

ISP: Architekten- u. Bauhaftungsrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht - Beratung von Beschäftigten und BR/PR

■ Gabriele Köhler - Rechtsanwältin u. Mediatorin

ISP: Mietrecht, IT-Recht, Verkehrsrecht, spanisches Recht

■ Volker Mischewski – Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Arbeitsrecht

TSP: Arbeitsrecht -Beratung von Beschäftigten, Betriebs- u. Personalräten-, Strafrecht, Sozialrecht

■ Katrin Lütge - Rechtsanwältin

ISP: Familien-, Scheidungs- und Kindschaftsrecht, Steuerrecht für Verbraucher, Arbeitsrecht, Strafrecht